

Vergabeordnung für den Verkauf von Grundstücken **im ersten Bauabschnitt des Baugebietes "Südlich Granstedter Straße", Selsingen**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Bedingungen für den Verkauf von gemeindlichen Grundstücken im ersten Bauabschnitt des Baugebietes "Südlich Granstedter Straße" in Selsingen (siehe Anlage) beschlossen:

1. Verkaufspreise/Beiträge

Der Gesamtkaufpreis für die Grundstücke Nr. 1 bis Nr. 41 wird auf 81,00 € je m² Grundstücksfläche festgesetzt.

Davon entfallen bei eingeschossig bebaubaren Grundstücken nach der Beitragskalkulation 35,83 € je m² auf den Ablösungsbetrag für den Erschließungsbeitrag und 45,17 € je m² auf den Verkaufspreis nach der Preiskalkulation.

Bei zweigeschossig bebaubaren Grundstücken entfallen nach der Beitragskalkulation 42,99 € je m² auf den Ablösungsbetrag für den Erschließungsbeitrag und 38,01 € je m² auf den Verkaufspreis nach der Preiskalkulation.

2. Erwerberkreis

Die Grundstücke Nr. 1 bis Nr. 41 werden an alle interessierten volljährigen Erwerber nach folgenden Kriterien verkauft:

1. Gruppe:
 - Personen ohne Wohneigentum oder Eigentum an Baugrundstücken in der Samtgemeinde Selsingen, aber wohnhaft in der Gemeinde Selsingen (1. Wohnsitz)
2. Gruppe:
 - Personen ohne Wohneigentum oder Eigentum an Baugrundstücken in der Samtgemeinde Selsingen, die nicht in der Gemeinde Selsingen aber in der Samtgemeinde Selsingen wohnhaft sind (1. Wohnsitz)
3. Gruppe:
 - alle anderen interessierten Personen.

Als Person gelten dabei natürliche Personen. Eheleute, Mitglieder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten als eine Person.

Die interessierten Erwerber haben bei der Aufnahme in die Vormerkliste Angaben zu vorhandenem Wohneigentum und Eigentum an Baugrundstücken in der Samtgemeinde Selsingen zu machen. Stichtag für das Kriterium "Wohneigentum" oder Eigentum an Baugrundstücken ist der Tag der Eröffnung der Vormerkliste.

Stichtag für das Kriterium "1. Wohnsitz" ist der 17.03.2021.

3. Reihenfolge des Verkaufs

Jede Person kann im Baugebiet grundsätzlich nur ein Grundstück erwerben. Dazu wird eine Vormerkliste geführt, die nach öffentlicher Bekanntmachung eröffnet wird.

Alle am ersten und zweiten Tag in die Vormerkliste aufgenommenen interessierten Erwerber werden in die unter 2. genannten Gruppen eingeteilt. Innerhalb der jeweiligen Gruppe gelten alle interessierten Erwerber als erstrangig, zwischen Ihnen entscheidet ein Losverfahren über die Reihenfolge.

Alle Grundstücke werden an alle interessierten Erwerber in Reihenfolge der Gruppen, innerhalb der Gruppen nach dem Ergebnis des Losverfahrens, verkauft.

Eine Einteilung in die unter 2. genannten Gruppen erfolgt ab dem dritten Tag nicht mehr. Die Grundstücke werden an die in die Vormerkliste aufgenommenen interessierten Erwerber in zeitlicher Reihenfolge – nach den interessierten Erwerbern des ersten und zweiten Tages – verkauft.

Beim Verkauf von Grundstücken haben die interessierten Erwerber ein Auswahlrecht in Reihenfolge der Vormerkliste. Sind mehrere interessierte Erwerber für ein Grundstück vorhanden, ist eine Zurückstellung nicht möglich.

4. Konkrete Bestimmung von Erwerbern

Die konkrete Bestimmung der Erwerber erfolgt durch den Gemeindedirektor in Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

5. Vermarktung

Die Vermarktung der Grundstücke wird dem Servicecenter Hoekstra GbR, Selsingen übertragen. Die Vormerkliste für interessierte Erwerber wird nach deren Eröffnung dort geführt.

6. Bauverpflichtung

Den Erwerbern ist es untersagt, die Grundstücke unbebaut an Dritte zu übertragen, es sei denn, der Verwaltungsausschuss stimmt zu. Die Erwerber haben die Vertragsflächen innerhalb von 3 Jahren seit dem Erwerb mit einem Wohnhaus zu bebauen („rohbaufertig“).

Werden Erwerber, aus welchen Gründen auch immer, an der Bebauung der erworbenen Grundstücke innerhalb dieser Frist gehindert, so ist ein Wiederkaufsrecht auszuüben.

7. Sonderregelungen

Abweichungen von dieser Vergabeordnung sind im Einzelfall durch Ratsbeschluss oder Eilentscheidung nach § 89 NKomVG möglich.

Selsingen, 20.09.2021

gez. Kahrs
Gemeindedirektor